jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/3/15 9ObA254/88, 1Ob294/97k, 4Ob163/02b, 1Ob191/02y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.03.1989

Norm

AktG §75

Rechtssatz

Die Bestellung zum Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft ist ein einseitiger körperschaftsrechtlicher Organisationsakt, der zur Entstehung der Organpflichten der Annahme durch den in die Funktion berufenen Bewerber bedarf. Die Abberufung aus dem Vorstand ist ebenfalls ein einseitiger körperschaftsrechtlicher Akt, der naturgemäß nicht von der Annahme durch die betroffene Person abhängig ist.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 254/88
  Entscheidungstext OGH 15.03.1989 9 ObA 254/88
- 1 Ob 294/97k
  Entscheidungstext OGH 28.04.1998 1 Ob 294/97k
  Auch; Veröff: SZ 71/77
- 4 Ob 163/02b
  Entscheidungstext OGH 16.07.2002 4 Ob 163/02b
  nur: Die Bestellung zum Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft ist ein einseitiger körperschaftsrechtlicher Organisationsakt. (T1); Beisatz: Dieses einseitige Rechtsgeschäft in Form eines Beschlusses als Gesamtakt des Kollegialorgans Aufsichtsrat ist nicht einem schuldrechtlichen Vertrag, sondern einer Wahl vergleichbar. (T2); Veröff: SZ 2002/95
- 1 Ob 191/02y
  Entscheidungstext OGH 25.10.2002 1 Ob 191/02y
  nur T1; nur: Die Abberufung aus dem Vorstand ist ebenfalls ein einseitiger körperschaftsrechtlicher Akt. (T3); Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0049381

Dokumentnummer

JJR_19890315_OGH0002_009OBA00254_8800000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at